



Recht und Gesetz

Christoph Twaroch ¹

¹ *Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Landstraßer Hauptstraße 55, A-1031 Wien*

VGI – Österreichische Zeitschrift für Vermessung und Geoinformation **90** (2), S. 55–62
2002

BibT_EX:

```
@ARTICLE{Twaroch_VGI_200207,  
Title = {Recht und Gesetz},  
Author = {Twaroch, Christoph},  
Journal = {VGI -- {"0}sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessung und  
Geoinformation},  
Pages = {55--62},  
Number = {2},  
Year = {2002},  
Volume = {90}  
}
```



und durch Absenkhilfen, wie Spülung mit Wasser oder Bentonit, gesteuert werden.

Einen Schlüsselpunkt dieser Bauweise stellt die laufende Überwachung des Senkkastens in Lage und Neigung (6 Freiheitsgrade) während des Absenkens dar. Kleine Abweichungen von der Soll-Lage müssen sofort erkannt und korrigiert werden, da bei zunehmender Absenktiefe die Korrektur immer schwieriger wird.

In dieser Diplomarbeit wurde ein Messsystem ausgearbeitet, das die vollautomatische Bestimmung der Lage und Neigung eines Senkkastens in Echtzeit erlaubt. Den Kern des Messsystems bilden eine Totalstation und ein Neigungssensor, die mit einem PC verbunden sind. Die Verknüpfung und Auswertung der Daten der unterschiedlichen Sensoren wurde in einem Kalman-Filter durchgeführt.

Mit Hilfe eines Software-Prototyps und eines Modells wurde das Messsystem in einem abschließenden Experiment getestet. Die Auswertung der gewonnenen Daten deutet darauf hin, dass das Messsystem die erforderliche Präzision von 8 mm für die Höhe und besser als 25 mm für die Lage während der Absenkung erfüllen kann.

Konzept eines „WALK-THROUGH“ durch eine virtuelle Stadt

Gerhard Schrotter

Diplomarbeit: Institut für Geodäsie, Abteilung für Geoinformation, Technische Universität Graz, 2002. Begutachter und Betreuer: Univ.-Prof. Dr. N. Bartelme.

Der Standard für interaktive 3D-Visualisierung im Internet ist die Beschreibungs-sprache VRML. Geht man durch eine virtuelle Stadt, wird dieser Weg hauptsächlich durch die Lage von Gebäuden vorgezeichnet. Die Koordinaten dieser müssen geschützt werden. Diese Aufgabe ist in VRML nicht durchzuführen. Es bleibt daher nur die „Flucht“ in eine Interpretersprache (z.B. JavaScript) oder in eine Programmiersprache (z.B. Java). Auf dem Weg durch die Zwischenräume, die durch die virtuellen Gebäude gebildet werden, sind Bauwerke, welche sich in kurzer Entfernung relativ zum Betrachter befinden, detaillierter als solche, die weiter entfernt sind. Dieses Prinzip wird durch die Level Over Detail Technik unterstützt. Da ein realitätsnaher Eindruck entstehen soll, muss die Entfernung der LODs sehr groß gewählt werden. Dies hat den Nachteil, dass Gebäude, die sich in für den Avatar nicht sichtbaren Straßen befinden, auch dargestellt werden. Daher ist es nötig, die Gebäude zu Straßen zusammenzufassen. Die Straßen, die vom Avatar eingesehen werden können, können eingeschaltet und jene, die von diesem Punkt der virtuellen Stadt unmöglich sichtbar sind, ausgeschaltet werden. Dieser Aufbau der Gebäude zu LOD Objekten und die Organisation dieser zu Straßen, welche aktiviert bzw. deaktiviert werden können, ist das Hauptziel der Diplomarbeit. Diese Diplomarbeit ist in Zusammenarbeit mit dem Stadtvermessungsamt Graz (Projekt: Kulturhauptstadt Graz 2003) entstanden.

Recht und Gesetz

Zusammengestellt und bearbeitet von Univ.-Doz. Dipl.-Ing. Dr.jur. Christoph Twaroch

Beseitigung von Sprungklammern; §§ 8 f VermG

Die Neubezeichnung von Grundstücken infolge Beseitigung von „Sprungklammern“ stellt keine Teilung im Sinne des LiegTeilG dar. Die daraus resultierende Neubezeichnung eines in der Natur abgegrenzten Liegenschaftsteiles ist die einzig denkbare Vorgangsweise, wie der gesetzlichen Notwendigkeit entsprochen werden kann.

(OGH, 21. Aug. 2001, 5Ob78/01h)

Sachverhalt:

Die Revisionsrekurswerber sind je zur Hälfte Eigentümer der EZ N GB A, zu der ua das Grundstück 51/1 gehört. Dieses Grundstück hat eine Gesamtfläche von 359 m². Darauf entfallen 327 m² auf eine Teilfläche und 32 m² auf eine andere Teilfläche, wobei beide Teilflächen in der Natur nicht zusammenhängen. Diese beiden Teilflächen waren bisher, um ihre Zusammengehörigkeit ersichtlich zu machen, in der Katastralmappe mit „Sprungklammern“ verbunden.

Das Vermessungsamt legte dem Grundbuchsgericht einen Anmeldebogen vor, in dem zur Beseitigung von

„Sprungklammern“ die aus katastertechnischen Gründen erforderliche Neuzeichnung der Grundflächen, die in der Natur nicht verbunden sind, vorgenommen wird und zwar in Gst 51/1 (327 m²) und 51/3 (32 m²).

Auf Grund dieses Anmeldebogens ordnete das Erstgericht die „Teilung“ des Grundstücks 53/1 Baufläche in die Grundstücke 51/1 Baufläche und 51/3 Baufläche (begrünt) sowie die Anmerkung der „Teilung“ bei der Dienstbarkeit CLNr 2a von Amts wegen an.

Einem dagegen erhobenen Rekurs gab das Gericht zweiter Instanz nicht Folge. Zutreffend habe das Vermessungsamt in seinem Anmeldebogen bereits hingewiesen, dass die Neuzeichnung von Grundstücken infolge Beseitigung der Sprungklammern keine Teilung im Sinne des LiegTeilG darstelle. Mit dieser Vorgangsweise werde nur dem Naturbestand zweier bereits getrennt voneinander vorhandener Grundflächen entsprochen.

Zwar bestehe – soweit überblickbar – keine ausdrückliche Rechtsvorschrift, welche die Neuzeichnung von Grundstücken auf Grund der Beseitigung der Sprungklammern anordne, für das Grundbuchverfahren sei

dies jedoch nicht von Belang. Gemäß der zumindest analog anzuwendenden Vorschrift des § 26 LiegTeilG habe das Gericht, soweit die Eintragungen im Gutsbestandsblatt des Grundbuches sich auf Tatsachen bezögen, die aus dem Kataster ersichtlich seien, Veränderungen auf Grund eines Anmeldungsboogens durchzuführen, wenn sich aus dem Grundbuchsstand keine Hindernisse ergäben. Der Anmeldungsbogen sei eine öffentliche Urkunde. Infolge der zu beachtenden Trennung von Justiz und Verwaltung sei das Verfahren vor dem Vermessungsamt im Grundbuchsverfahren grundsätzlich nicht überprüfbar.

Aus dem Grundbuchsstand ergäben sich keine Hindernisse, sodass das Gericht von der im Anmeldungsbogen bescheinigten Tatsache der katastertechnischen Notwendigkeit einer Neuzeichnung auszugehen und letztere zu vollziehen habe.

Aus der Begründung des OGH:

Die Liegenschaftseigentümer erachten sich ausschließlich dadurch beschwert, dass die Neuzeichnung des bisherigen Grundstücks 51/1 in 51/1 und 51/3 im anhängigen Flächenwidmungsverfahren dazu führen würde, dass das Grundstück 51/3, das im Flächenwidmungsverfahren nicht einbezogen sei, nicht als Bauland/Dorfgebiet erhalten würde. Dadurch ergäbe sich eine enorme Wertveränderung, die Liegenschaftseigentümer seien dadurch in ihrem Eigentumsrecht beeinträchtigt. Im Weiteren führen die Revisionsrekurswerber noch aus, dass keine Rechtsvorschrift bestehe, die eine Neuzeichnung von Grundstücken auf Grund der Beseitigung von Sprungklammern anordne.

Die §§ 8 f VermG normieren die beiden Hauptzwecke des Katasters und dessen notwendigen Inhalt und Ausstattung. Nähere Bestimmungen über die Anlegung der Katastralmappe enthalten die vom BEV erlassenen DV 24 u DV 31 Abschnitt 3,32 (1): „Sofern das Zeichen für die Zugehörigkeit von Grundflächen zu einem Benützungabschnitt bei nicht aneinandergrenzenden Grundflächen angewendet worden ist (Sprungklammer), ist jenes anlässlich einer Amtshandlung unter Verfassung eines Anmeldungsboogens zu beseitigen. Die dadurch erforderliche Neuzeichnung der Grundflächen stellt eine Teilung im Sinn des LiegTeilG nicht dar.“ Mit einer solchen Neuzeichnung der Grundflächen wird der Bestimmung 3,4 Abs 3 der DV 24 Rechnung getragen, dass „das Zeichen für die Zugehörigkeit von Grundflächen zu einem Benützungabschnitt nur dann zulässig ist, wenn diese Grundflächen aneinandergrenzen“. Daraus ergibt sich, dass die Verwendung der in älteren Mappenblättern noch ersichtlichen „Sprungklammern“, die insbesondere durch Wege getrennte Grundflächen als demselben Grundstück zugehörig ausweisen, nicht mehr angewendet werden darf.

Es trifft daher nicht zu, dass die Beseitigung der Sprungklammern ohne gesetzliche Grundlage erfolgt wäre. Die daraus resultierende Neuzeichnung eines in der Natur abgegrenzten Liegenschaftsteils ist die einzig denkbare Vorgangsweise, wie der gesetzlichen Notwendigkeit entsprochen werden kann.

§ 52 Z 3 VermG ermächtigt das Vermessungsamt neben der Vereinigung von Liegenschaften (wozu die Zustimmung des Liegenschaftseigentümers erforderlich

ist), auch zur amtswegigen Änderung von Grundstücken. Eine solche liegt hier vor. Mit dem Anmeldungsbogen, der inhaltlich als „Mitteilung des Vermessungsamts an das Grundbuchsgericht über die Ergebnisse seiner Amtshandlungen, die Eintragungen im Grundbuch nach sich ziehen können und dann von Amts wegen zu erfolgen haben“ zu werten ist, hat das Vermessungsamt dem Grundbuchsgericht das Ergebnis eigener Tätigkeit mitgeteilt. Diesfalls hat das Gericht in amtswegigem Vorgehen nach (positiver) Prüfung der Belastungs- und Eigentumsverhältnisse der Grundstücke die bürgerliche Anordnung zu treffen. Nach ständiger Judikatur sind die Grundbuchsgerichte an die Beurkundungen der Anmeldungsbögen gebunden. Zutreffend hat das Rekursgericht bereits ausgeführt, dass daher die Zweckmäßigkeit der Vorgangsweise der Vermessungsbehörde vom Gericht nicht mehr zu untersuchen ist.

Die amtswegige Veränderung von Grundstücken des Grundsteuerkatasters nach § 52 Z 3 VermG bedarf auch keiner Zustimmung des davon betroffenen Grundeigentümers.

Mit dem angefochtenen Beschluss wird der Zielsetzung des § 26 LiegTeilG, der auch hier anzuwenden ist, entsprochen.

Zur Verhinderung allfälliger Nachteile, die den Liegenschaftseigentümern durch die Änderung der Bezeichnung im Zusammenhang mit der Neuerstellung von Flächenwidmungsplänen entstehen könnten, ist in jenem dazu führenden Verwaltungsverfahren Abhilfe zu suchen.

Urheberrechtsschutz von Kartenwerken; § 2 Z 3 UrhG

Bei Landkarten muss das schöpferische Element in der Eigentümlichkeit der Darstellung liegen, wobei besondere Anforderungen an die künstlerische Qualität nicht zu stellen sind; gerade solche Werke liegen regelmäßig an der unteren Grenze der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit. Im gegenständlichen Fall unterscheidet die Eigenheit der klagsgegenständlichen Karte diese von anderen Werken; sie ist deshalb urheberrechtlich geschützt.

(OGH, 22. März 2001, 4Ob22/01s)

Sachverhalt:

Die Klägerin (Verlegerin kartografischer Werke) beantragt zur Sicherung ihres gleichlautenden Unterlassungsbegehrens die Erlassung der einstweiligen Verfügung, es werde der Beklagten ab sofort bis zur Rechtskraft des über die Klage ergehenden Urteils verboten, kartografische Werke (Kartenwerke), an welchen die Werknutzungsrechte der Klägerin zustehen, als Ganzes oder in Teilen (Ausschnitten) zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten bzw vervielfältigen und/oder verbreiten zu lassen, und zwar insbesondere dann, wenn dies in veränderter (verkleinerter) Form erfolge, wobei sich dieses Verbot insbesondere auf die im Verlag der Klägerin erschienene Auto-Wander- und Freizeitkarte „Wien-Nord – Weinviertel“, wie sie auf Seite 15 des von der Beklagten herausgegebenen Farbmagazins F vom 15. 8. 1998

veröffentlicht worden sei, erstrecke. Die Beklagte sei Medieninhaberin der wöchentlich erscheinenden Farb-illustrierten mit der Bezeichnung F, die der österreichischen Samstag-Ausgabe der Tageszeitung K beigelegt werde. Die Beklagte habe einen Ausschnitt der erwähnten Originalkarte „Wien-Nord – Weinviertel“ auf etwa 2/3 verkleinert und veröffentlicht (vervielfältigt und verbreitet), ohne ihre Genehmigung einzuholen, geschweige denn ein Veröffentlichungshonorar zu bezahlen. Ihre Karte weise zahlreiche eigentümliche Gestaltungselemente auf. Der spezielle und charakteristische Kartenduktus werde insbesondere auch dadurch geprägt, dass die gegenständliche Karte sowohl als Auto-karte mit Hervorhebung der Straßenführungen, Ortsdurchfahrten etc als auch als Wander- und Freizeitkarte verwendbar sei, die Flussläufe und Karrenwege dezent hervorhebe, ohne die Übersichtlichkeit der überregionalen Straßenverläufe zu beeinträchtigen. Unterschiedlich gestaltete und hervorgehobene Symbole für das Straßennetz in geschlossenen Ortschaften, besondere Orientierungspunkte (zB „Bildeiche“ südöstlich von Hollabrunn), Kirchen und Kapellen etc kommen hinzu und seien besonders charakteristisch. Ein Vergleich mit anderen kartografischen Erzeugnissen derselben Region lasse leicht erkennen, dass ein breiter Gestaltungsspielraum bestehe, der auch zu völlig unterschiedlichen Ergebnissen führe. Sie stelle in der gegenständlichen Karte beispielsweise Wohnhäuser in den Ortschaften und Siedlungen im Gegensatz zu den drei Vergleichskarten überhaupt nicht dar und erziele damit einen ganz anderen Gesamteindruck. Dagegen seien auf der von ihr gestalteten Karte, wie bereits erwähnt, die Erhebungen, Forste und Bäche etc besonders berücksichtigt und meist auch namentlich bezeichnet. Die unmittelbare Übernahme ihrer Leistung durch die Beklagte sei überdies sittenwidrig im Sinn des § 1 UWG.

Das Erstgericht wies den Antrag auf Erlassung der begehrten einstweiligen Verfügung ab.

Aus der Revisionsentscheidung der OLG:

Im Rahmen der Tatsachen- und Beweisrüge wendet sich die Klägerin gegen die Negativfeststellung des Erstgerichtes, es könne nicht festgestellt werden, dass sich die streitgegenständliche Karte durch ihre Gestaltungselemente in der Darstellung von gleichartigen anderen Karten derselben Region unterscheide. Das Erstgericht ist hier nicht ins Detail gegangen, sondern an der Oberfläche geblieben und hat die einzelnen Gestaltungselemente einander überhaupt nicht gegenüber gestellt. Vergleicht man aber nur die Folie Beil./E mit den Folien Beil./Q bis ./S, so fällt unter anderem auf, dass bei der Beil./E die Beschriftungen allgemein, insbesondere aber die der Orte viel kleiner ausgeführt und Platz sparend angeordnet sind. Die Beschriftung der Bäche, Flüsse, Berge und Regionen ist in Beil./E eher markant, während sie in den Beil./Q bis ./S gegenüber den anderen Gestaltungselementen weit zurücktritt. Bundes- und Landesstraßen, aber auch Forstwege sind in der Karte der Klägerin in deutlichem Kontrast gegenüber dem Hintergrund (Beil./B und ./D). Überaus gut hervorgehoben ist in der Karte der Klägerin der Europäische Fernwanderweg E8, der in Beil./Q mit „07“ und in Beil./R mit „OÖGW07“ bzw „LRWW“ und

„WW607“ bezeichnet ist und in Beil./S fehlt. Die Grenzen der Verwaltungsbezirke sind in der Karte der Klägerin ins Auge springend schraffiert bezeichnet, während sie etwa in Beil./Q nur strichliert, in Beil./R strichliert mit zwei Punkten und in Beil./S gar nicht markiert sind. Darüber hinaus sind etwa die Häuser in Ortschaften auf der Karte der Klägerin eher unauffällig gestaltet, weshalb man auf der Folie beinahe nur mit der Lupe die Anordnung der Häuser erkennen kann, die auf dem Plan Beil./B bzw ./D in einem zarten Pastellrot gehalten sind. Im Gegensatz dazu sind die Häuser auf den Folien Beil./Q bis ./S deutlich sichtbar gezeichnet.

Unter anderem auf Grund der genannten Gestaltungselemente ist der Plan der Klägerin überaus übersichtlich. Er wirkt ins Detail gehend, ohne einen überladenen Eindruck hervorzurufen. Entgegen der beanstandeten Feststellung, die vom Rekursgericht nicht aufrecht erhalten wird, unterscheidet sich die Karte der Klägerin – wie schon ohne Beziehung eines kartografischen Sachverständigen feststellbar ist – durch ihre Gestaltungselemente in der Darstellung deutlich und wesentlich von gleichartigen anderen Karten von der selben Region.

Aus der Begründung des OGH:

Wie die Vorinstanz selbst erkannte, hat der Oberste Gerichtshof im Zusammenhang mit Landkarten (im weiteren Sinn) wiederholt ausgesprochen, dass die bloße Wiedergabe geographischer Tatsachen ebensowenig schutzfähig ist wie rein schablonenmäßige Darstellungsformen oder übliche Darstellungstechniken (MR 1991, 70 (Walter) – Willkommen in Innsbruck; MR 1992, 197 (Walter, krit. dazu Twaroch, Urheberrecht an topographischen und thematischen Karten, MR 1992, 183) – Oberösterreich-Karte; MR 1993, 228 (Walter) – Oberösterreich-Karte II; MR 1999, 171 (Walter) – Mittelschulatlas; zuletzt MR 2000, 103 (Walter) – Liniennetzplan). Der Kläger muss jene Gestaltungselemente behaupten und beweisen, die den Urheberrechtsschutz begründen sollen. Ein detaillierteres Vorbringen erübrigt sich aber, wenn sich die Eigentümlichkeit schon bei einem bloßen Augenschein zeigt (MR 1999, 171 (Walter) – Mittelschulatlas ua). Im vorliegenden Fall hat die klagende Partei solche urheberrechtlich relevanten Eigentümlichkeiten ihrer „Auto-Wander- und Freizeitkarte“ (Beil./B) behauptet. Das Rekursgericht hat solche Besonderheiten dieser Karte gegenüber anderen vergleichbaren Landkarten festgestellt, allerdings den ordentlichen Revisionsrekurs für zulässig erklärt, weil eine „Grundsatzentscheidung“ des Obersten Gerichtshofs zur Wertung der einzelnen Gestaltungselemente fehle. Gerade diese Frage kann aber nur im jeweiligen Einzelfall nach dessen Umständen beantwortet werden und ist damit einer Verallgemeinerung für „vergleichbare andere Fälle“ nicht zugänglich.

Keine Toleranzen bei Abstandsbestimmungen der BauO; § 4 VermV

Die Grenzabstände nach der (stmk) Bauordnung sind nicht bloß mit den in der Vermessungsverordnung vorgesehenen Toleranzen einzuhalten. (VwGH, 19. April 2001, 98/06/0190)

Aus der Begründung:

Die in § 4 Abs 2 VermV geregelte Toleranz bezieht sich (nur) auf die Feststellung der unveränderten Lage von Grenzzeichen. Weder aus § 4 Abs 1 der Steiermärkischen Bauordnung 1968 (Stmk BauO) noch aus der Abstandsbestimmung des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 (Stmk BauG) ergibt sich, dass die darin aufgeführten Abstandsbestimmungen (nur) mit einer Toleranz nach den Bestimmungen der VermV einzuhalten seien.

Die in § 4 Abs 2 VermV aufgeführte Toleranz gilt nur für die Bestimmung der „unveränderten Lage“ von Grenzzeichen (diese gelten nämlich dann hinsichtlich ihrer Lage als unverändert, wenn sie innerhalb der angeführten Toleranzen liegen). Der Grenzverlauf selbst wird gemäß § 8 VermG durch den Grenzkataster verbindlich nachgewiesen. Bei den in den erwähnten Abstandsvorschriften angegebene Abständen handelt es sich um genau einzuhaltende Werte (wobei für deren Bestimmung unter Umständen die sachverständige Bestimmung des Grenzverlaufes Voraussetzung sein kann; eine derartige Feststellung wurde jedoch im vorliegenden Verfahren nicht vorgenommen, vielmehr haben sowohl die Gemeindebehörden als auch die belangte Behörde eine unzulässige Übertragung der Toleranzregelung des § 4 Abs 2 VermV auf die anzuwendende Abstandsbestimmung nach Steiermärkischer Bauordnung 1968 vorgenommen). Abweichungen von diesen Werten sind nur in den von den Bauvorschriften angeführten Fällen möglich. Eine Toleranz von 0,15 m in Anlehnung an die in der VermV vorgesehenen Toleranzen für Grenzzeichen ist in den Bauvorschriften bezüglich der Einhaltung der vorgeschriebenen Abstände nicht vorgesehen. Sofern der Grenzabstand tatsächlich jene Werte beträgt, die von den Gemeindebehörden zu Grunde gelegt wurden, läge eine nicht konsentiertere Ausführung des Bauvorhabens vor.

Im fortgesetzten Verfahren wird (allenfalls durch ein Sachverständigen Gutachten) der tatsächliche Abstand von der Grundgrenze in einem ordnungsgemäßen Verfahren festzustellen sein.

Anmerkung: Das Besondere an diesem Verfahren war nicht die Frage einiger Zentimeter sondern die handelnden Personen. Der Beschwerdeführer beim VwGH versuchte im Mai 1994 beim Bürgermeister als Baubehörde einen baupolizeilichen Auftrag wegen eines vorschriftswidrigen Baues (Nichteinhaltung des Grenzabstandes) zu erwirken. Der Bürgermeister und der mit Devolutionsantrag angerufene Gemeinderat blieben untätig. Nach Säumnisbeschwerde beim VwGH erließ der Gemeinderat am 9. 2. 1996 einen Bescheid mit dem dem Devolutionsantrag „wegen vorliegender rechtskräftiger Entscheidung“ keine Folge gegeben wurde. Die mit Vorstellung angerufene stmk Landesregierung hob den Bescheid des Gemeinderates auf und verwies die Angelegenheit an die Gemeinde zurück. Mit Bescheid des Gemeinderates vom 15. 7. 1996 wurde der Antrag abgewiesen. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer neuerlich Vorstellung. Mit Bescheid vom 9. 12. 1996 wurde die Angelegenheit (wegen mangelnder Begründung) neuerlich an die Gemeinde zurückverwiesen. Mit Bescheid des Gemeinderates vom 21. 5. 1997 wurde der Antrag neuerlich als unbegründet abgewiesen, weil „die Grenzpunkte innerhalb der ge-

mäß § 4 Abs.2 VermV geforderten Genauigkeit“ lägen. Gegen diesen Bescheid wurde neuerlich Vorstellung erhoben.

Mit dem beim VwGH angefochtenen Bescheid vom 13. 8. 1998 wurde die Vorstellung abgewiesen. Fest stehe, „dass die Abstände zur Grundgrenze im Toleranzbereich der VermV“ lägen und daher eine Abstandsverletzung nicht vorliege.

Nur noch soviel: Beim beanstandeten Bau handelt es sich um das „Amts- und Rüsthaus“ und beim Nachbarn des Beschwerdeführers daher offenbar, ohne dass das in der Entscheidung explizit erwähnt würde, um die Gemeinde selbst. Ob 10 oder 15 cm fehlender Grenzabstand diesen „Verfahrenskrimi“ rechtfertigen ist eine andere Sache.

Grenzüberbau durch Anbringung von Vollwärmeschutz; § 16 SlbG BauPolG

Ergibt sich aus den Bauplänen, dass das Bauvorhaben bis an die Grundgrenze herangebaut werden darf, stellt eine Abweichung von der Baubewilligung dar, dass das Bauvorhaben die Grundgrenze überschreitet, jedenfalls keine geringfügige Abweichung dar. (VwGH, 27. April 2000, 98/06/0241)

Sachverhalt:

Mit Bescheid des Bürgermeisters vom 16. Sept. 1996 wurde den Beschwerdeführern die baubehördliche Bewilligung zu einer Anhebung des Daches um 40 cm sowie die Ausnahmegenehmigung zur Unterschreitung des Mindestnachbarabstandes u.a. zum Grundstück der Erstmitbeteiligten (bis zur Grundgrenze) erteilt.

Mit Bescheid des Bürgermeisters vom 6. August 1997 wurde den Beschwerdeführern gemäß § 16 Abs 4 Sbg. Baupolizeigesetz die Beseitigung des an der Nordseite des näher angeführten Wohn- und Geschäftshauses aufgetragenen Vollwärmeschutzes aufgetragen. Es sei der beschiedgemäße Zustand bis 31. August 1997 herzustellen. In dieser Entscheidung ist im Wesentlichen ausgeführt, dass sich das Bauwerk vor dem Umbau, wie aus verschiedenen, auch von den Beschwerdeführern selbst vorgelegten Lageplänen ersichtlich sei, bereits unmittelbar an der Grundgrenze zum Grundstück der Erstmitbeteiligten befunden habe. Nachdem nunmehr ein Vollwärmeschutz mit der Stärke von 10 bis 12 cm an der Nordfront aufgebracht worden sei, ergebe sich daraus für die Baubehörde die zwingende Schlussfolgerung, dass die Bauplatzgrenze überbaut und dadurch Fremdgrund in Anspruch genommen worden sei. Ein Abweichen von der erteilten Baubewilligung gemäß § 16 Abs 4 Sbg. Baupolizeigesetz könne nur dann als geringfügig beurteilt werden, wenn in der erteilten Baubewilligung von vorneherein ein größerer Abstand als der gesetzliche Mindestabstand von der Nachbargrundgrenze vorgesehen gewesen wäre. Keinesfalls könne eine Geringfügigkeit vorliegen, wenn ohnehin schon ein Heranbauen an die Nachbargrundgrenze im Wege einer Ausnahmegenehmigung nach § 25 Abs 8 Sbg. Bebauungsgrundlagengesetz bewilligt worden und nunmehr auch dies nicht eingehalten worden sei.

Die dagegen erhobene Berufung und die Vorstellung wurden abgewiesen. Aus dem vorliegenden vermessungstechnischen Gutachten ergäbe sich, dass die Ausnahmebewilligung gemäß § 25 Abs 8 Sllbg. BebauungsgrundlagenG in der Weise überschritten worden sei, als die Grundgrenze durch den verfahrensgegenständlichen Vollwärmeschutz überbaut worden sei. Damit sei unabhängig von einer Beeinträchtigung des Eigentumsrechtes des Nachbarn auch ein baurechtlich konsenswidriger Zustand eingetreten, der von der Baubehörde zu Recht aufgegriffen worden sei und zur Erlassung des baupolizeilichen Auftrages geführt habe. Es liege auch keine unbillige Härte vor, da § 25 Abs 8 Sllbg. BebauungsgrundlagenG lediglich von einer Unterschreitung des Mindestabstandes zur Grundgrenze hin spreche, jedoch nicht dafür geschaffen worden sei, die Überbauung dieser Grenze rechtlich zu sanktionieren.

Aus der Begründung:

Aus den vorliegenden Planunterlagen ergibt sich der entlang der Häuserfronten der Gebäude führende Grenzverlauf eindeutig. Aus diesen Unterlagen ergab sich gerade nicht, dass eines der beiden Gebäude über die eingezeichnete Grundgrenze geragt hätte.

Die Beschwerdeführer machen geltend, dass die vorliegende Abweichung vom Baukonsens, die durch die Aufbringung des Vollwärmeschutzes im Ausmaß von 12 cm erfolgt sei, lediglich eine geringfügige Abweichung im Sinne des § 16 Abs 4 Sllbg. BauPolG darstelle.

Aus den Bauplänen ergibt sich, dass das Bauvorhaben bis an die Grundgrenze des nördlichen Nachbargrundstückes herangebaut werden darf. Zutreffend haben die Baubehörden in diesem Zusammenhang die Auffassung vertreten, dass eine Abweichung von der Baubewilligung derart, dass das Bauvorhaben die Grundgrenze überschreitet, jedenfalls keine geringfügige Abweichung darstellt.

Grenzüberbau; § 418 ABGB

Kriterien für die Beurteilung der Redlichkeit des Bauführers

(OGH, 27. April 1999, 1 Ob 68/99b)

Aus der Begründung:

„Außerbüchlicher Eigentumserwerb“ des Bauführers an einer Baufläche gemäß § 418 dritter Satz ABGB tritt nur ein, wenn der Grundeigentümer vom Bau weiß, ihn vorwerfbar dennoch nicht untersagt (sich also verschweigt) und der Bauführer redlich ist. Ein Bauführer ist im Sinne des § 418 ABGB als redlich anzusehen, wenn er aus plausiblen Gründen über die Eigentumsverhältnisse am verbauten Grund irren durfte und irrte. Dieser Irrtum muss zum Zeitpunkt der Bauführung vorgelegen sein. Für den Beweis seiner Redlichkeit ist stets der Bauführer beweispflichtig; durch leichte Fahrlässigkeit wird Redlichkeit bereits ausgeschlossen. Ein Bauführer hat die Pflicht, sich vor Durchführung des Baus zu vergewissern, ob er auf eigenem oder fremdem Grund baut. Diese Vorsichtsmaßnahme ist insbesondere dann geboten, wenn die Bauführung im Grenzbereich zu einer Nachbarliegenschaft stattfinden soll.

Kann der Bauführer den Grenzverlauf den bestehenden öffentlichen Aufzeichnungen eindeutig entnehmen, so geht die Unterlassung der Einsichtnahme in diese Aufzeichnungen zu Lasten seiner Redlichkeit, wenn er dennoch, ohne über den Grenzverlauf Gewissheit zu haben, und ohne Herstellung des Einvernehmens mit dem Grundnachbarn die Bauführung vornimmt.

Im vorliegenden Fall wurde von den Vorinstanzen unbekämpft festgestellt, dass der Grenzverlauf weder dem Bauführer noch der Eigentümerin des angrenzenden Grundstückes bekannt gewesen sei. Der Bauführer hat somit nicht einmal im Vertrauen auf einen von ihm angenommenen Grenzverlauf gehandelt, sondern ließ das Bauwerk – ausgehend von einem Bauplan, der das zu errichtende Haus auf seiner Liegenschaft auswies – errichten, ohne etwa eine Grenzvermessung durch einen Zivilgeometer vorzunehmen oder – insoweit mangelt es an jeder Behauptung – das Einvernehmen mit der Grundnachbarin herzustellen. Errichtete der Bauunternehmer das Bauwerk, ohne sich an den Grenzverlauf, der gewiss leicht festzustellen gewesen wäre, zu halten, so kann das den Bauführer nicht entschuldigen. Ließ der Bauherr das Bauwerk aufzuführen, ohne Kenntnis vom Grenzverlauf zu haben, sodass es geschehen konnte, dass das Bauwerk zu einem Teil auf dem Grundstück der Grundnachbarin errichtet wurde, so handelte er sorglos und ist schon deshalb als nicht mehr redlich anzusehen.

Der Bauführer hat deshalb mangels Redlichkeit im Zuge der Bauführung nicht Eigentum an der strittigen Grundfläche der angrenzenden Liegenschaft gemäß § 418 dritter Satz ABGB erworben.

Verbücherung einer Wasserbauanlage; § 15 LiegTeilG

Ergibt sich aus dem Anmeldungsbogen oder seinen Beilagen selbst, dass darin angeführte Grundstücke nicht zum Kreis der im § 15 genannten Grundstücke gehören, so ist insoweit die Verbücherung nicht durchzuführen.

Dem Antragsschreiben ist zu entnehmen, das entgegen der Textierung des Anmeldungs bogens keine Wasserbauanlage hergestellt, sondern eine solche auf gelassen wurde. Ohne Zusammenhang mit einem durchgeführten (hergestellten, umgelegten oder erweiterten und erhaltenen) Wasserbau kann das vereinfachte Verfahren keine Anwendung finden.“

(OGH, 13. April 1999, 5Ob102/99g)

Sachverhalt:

Das Erstgericht ordnete auf Grund des Anmeldungs bogens des Vermessungsamtes und der diesem angeschlossenen Planunterlagen samt Amtsbestätigung nach § 16 LiegTeilG, dass es sich um eine Wasserbauanlage handelt, gemäß §§ 15 ff LiegTeilG die grundbüchliche Durchführung durch Abschreibung von Trennflächen der im Verzeichnis des öffentlichen Gutes eingetragenen Grundstücke 762/1 und 762/4, je Gewässer (Graben), und Zuschreibung derselben an verschiedene Grundbuchkörper der KG XX sowie die Löschung der Grundstücke 762/1 und 762/4 an.

Aus der Begründung:

Es erübrigt sich, auf die Ausführungen der Rechtsmittelwerberin (Anm: zur Frage, ob und in welcher Form in grundbücherlichen Bagatelverfahren nach den §§ 15 ff LiegTeilG der Nachweis der erfolgten Ausscheidung des öffentlichen Wassergutes bzw der Zustimmung der politischen Bezirksverwaltungsbehörde im Sinne von § 4 Abs 8 und 9 WRG, § 12 Abs 2 AllgGAG zu erbringen sei, insbesondere ob es hier überhaupt der Vorlage des Bescheides bedürfe oder ob die in einem Schreiben des Landeshauptmannes an das Vermessungsamt gerichtete Bestätigung über die erfolgte Ausscheidung der gegenständlichen Wasserbauanlage genüge, sowie ob die Prüfung der allenfalls notwendigen verwaltungsbehördlichen Genehmigungen im Zusammenhang mit der Erstellung des Anwendungsbogens nur in den Verantwortungsbereich des Vermessungsamtes falle) näher einzugehen, weil der Anwendungsbogen schon aus folgendem Grund nicht verbüchert werden kann:

Ergibt sich aus dem Anmeldungsbogen oder seinen Beilagen selbst, dass darin angeführte Grundstücke nicht zum Kreis der im § 15 LiegTeilG genannten Grundstücke gehören, so ist insoweit die Verbücherung des Anmeldungsbogens nicht durchzuführen.

Im vorliegenden Fall ist einer vom Vermessungsamt nachgereichten Beilage zum Anmeldungsbogen (Schreiben des Amtes der Landesregierung vom 18. 5. 1998) zu entnehmen, dass entgegen dessen Textierung keine Wasserbauanlage hergestellt, sondern dass eine solche aufgelassen wurde.

Die §§ 15 ff LiegTeilG betreffen aber schon nach ihrer Überschrift die Verbücherung (unter anderem) von Wasserbauanlagen. Ohne Zusammenhang mit einem durchgeführten (hergestellten, umgelegten oder erweiterten und erhaltenen) Wasserbau kann das vereinfachte Verfahren nach den §§ 15 ff LiegTeilG keine Anwendung finden. Hiefür sprechen auch die Gesetzesmaterialien.

Hier besteht offenbar nur ein Zusammenhang mit (zum Teil erst geplanten) Verkäufen an Anrainer. Veränderungen betreffen demnach nur den rechtlichen, nicht aber den tatsächlichen Bereich. Die von der Anfechtung betroffenen Grundbuchshandlungen können somit im Wege des vereinfachten Verfahrens nach den §§ 15 LiegTeilG nicht erfolgen, weshalb die Beschlüsse der Vorinstanzen insoweit ersatzlos aufzuheben waren.

Grunddienstbarkeiten; § 12 GBG

Sollen Dienstbarkeiten auf bestimmte räumliche Grenzen beschränkt sein, so müssen diese genau bezeichnet werden. Das Begehren um Eintragung räumlich beschränkter Grunddienstbarkeiten unter Bezugnahme auf den Vertrag im Ganzen (und nicht auf bestimmte, genau bezeichnete Stellen) widerspricht dem Bestimmtheitsgebot.

(OGH, 14. Sept.1999, 5Ob196/99f)

In das Hauptbuch sind die wesentlichen Bestimmungen der bürgerlichen Rechte einzutragen. Wenn sie eine kurze Fassung nicht zulassen, ist im Hauptbuch eine Berufung auf die genau zu bezeichnenden Stellen der

Urkunden, die der Eintragung zugrundeliegen, zulässig. Dies mit der Wirkung, dass die bezogenen Stellen als im Hauptbuch eingetragen anzusehen sind.

In dem in insgesamt 10 Vertragspunkte aufgegliederten Servitutsvertrag sind zwei Dienstbarkeiten vereinbart, die sich die Antragsteller wechselseitig eingeräumt haben. Die erste Servitut ist in Punkt I unter Verweis auf einen beiliegenden Plan, die zweite Servitut unter Punkt III ebenfalls unter Verweis auf den beiliegenden Plan vereinbart und beschrieben. Beide in Frage stehende Servitute sind im Servitutsbestellungsvertrag verbal und unter Bezugnahme auf den einen Bestandteil des Vertrags bildenden Plan örtlich eingeschränkt. Dieser Plan zeigt den vereinbarten Verlauf der Elektroerdleitung und der Zufahrtsstraße auf.

Für Dienstbarkeiten und Reallasten besteht neben der allgemeinen Regelung des § 85 GBG und der besonderen Regelung des § 5 GBG noch ein weiteres Bestimmtheitsgebot in § 12 GBG. Bei Dienstbarkeiten und Reallasten muss Inhalt und Umfang des einzutragenden Rechtes möglichst bestimmt angegeben werden. Sollen Dienstbarkeiten auf bestimmte räumliche Grenzen beschränkt sein, so müssen diese genau bezeichnet werden. Diese Bestimmung bezweckt vor allem bei Teilung, Vereinigung und Änderung am Umfang der von einer Dienstbarkeit betroffenen Grundstücke festzustellen, ob die Servitut von einer solchen Änderung betroffen wird, denn bei Grunddienstbarkeiten, die auf bestimmte räumliche Grenzen beschränkt sind, entfällt die Eintragung in einer neuen Einlage, wenn sich diese Lasten nicht auf ein abzuschreibendes Trennstück beziehen (§ 3 Abs 2 LTG).

Der Grundbuchsantrag erfüllt alle die aufgezählten Bestimmtheitsanforderungen nicht, die auch für den Inhalt des Gesuchsbegehrens maßgeblich sind. Die Antragsteller sind weder dem Erfordernis, Inhalt und Umfang des einzutragenden Rechts möglichst bestimmt durch Berufung auf eine genau bezeichnete Stelle der Urkunde nachgekommen, noch haben sie die räumliche Bestimmung durch Angabe des vorgesehenen Verlaufs des Fahrwegs oder der Erdleitung durch Bezug auf den einen Teil der Urkunde bildenden Plan dargetan.

Nachbarrecht; § 36 Stmk BauG

Über den Umfang der Duldungspflicht des § 36 Stmk BauG entscheidet die Baubehörde; die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ist daher ausgeschlossen. (OGH, 17.Mai 2000, 9Ob132/00b)

Sachverhalt:

Nach § 36 Abs 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk BauG) hat der Eigentümer eines Grundstückes oder von baulichen Anlagen bei der Herstellung, Erhaltung und beim Abbruch von baulichen Anlagen im Bereich der Grundgrenze zu dulden, dass sein Grundstück oder seine baulichen Anlagen vom Nachbargrundstück aus im unbedingt erforderlichen Ausmaß betreten und die notwendigen Gerüste aufgestellt werden, wenn sonst die Herstellungs-, Erhaltungs- und Abbrucharbeiten von baulichen Anlagen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand bewerkstelligt werden können.

Wird die Inanspruchnahme verweigert, hat gemäß § 36 Abs 2 Stmk BauG die Behörde über Notwendigkeit, Umfang und Dauer der Benützung des fremden Grundstückes zu entscheiden. Ein allfälliger Schadenersatz ist bei den Gerichten geltend zu machen.

Die Kläger sind je zur Hälfte Miteigentümer einer in der Steiermark gelegenen Liegenschaft. Sie errichteten auf dieser Liegenschaft eine Stützmauer, die die Grenze zur Nachbarliegenschaft geringfügig überragt.

Die Kläger begehren mit ihrer Klage, die Beklagten schuldig zu erkennen, das Befahren und Begehen ihrer Liegenschaft im notwendigen Ausmaß zum Zweck der Entfernung der auf dieser Liegenschaft befindlichen Mauerteile zu dulden. Die Beklagten hätten von den Klägern die Entfernung der überragenden Mauerteile gefordert, ohne ihnen jedoch zu erlauben, ihre (der Beklagten) Liegenschaft zum Zweck der Vornahme der notwendigen Arbeiten zu betreten. Alternativen, die das Betreten der Nachbarliegenschaft nicht erforderten, seien viel zu kostenintensiv. Gemäß § 36 Stmk BauG seien die Beklagten zur geforderten Duldung verpflichtet. Die Klage wurde in allen Instanzen wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurückgewiesen.

Aus der Begründung:

Richtig ist, dass der Oberste Gerichtshof zu 5 Ob 154/72 = SZ 45/95 die Auffassung vertrat, dass zur Durchsetzung der damals aus § 13 der Stmk BauO resultierenden Duldungsverpflichtung des Grundeigentümers der Rechtsweg zulässig sei. Dies wurde damit begründet, dass in § 13 der Stmk BauO – anders etwa als in § 126 der Wr BauO oder in § 25 Abs 1 und 2 der damals geltenden NÖ BauO – keine auf die Verwaltungsbehörde verweisende Zuständigkeitsbestimmung enthalten sei. Demgegenüber vertrat der Oberste Gerichtshof bereits in RZ 1971, 31 den Standpunkt, dass über die vergleichbare Duldungspflicht des § 126 Abs 1 der Wr BauO wegen der ausdrücklichen Zuständigkeitsanordnung des § 126 Abs 3 der Wr BauO die Verwaltungsbehörde zu entscheiden habe.

Das nunmehr geltende Stmk BauG (LGBl Nr. 59/1995) sieht in seinem § 36 Abs 2 ausdrücklich vor, dass über die jetzt in § 36 Abs 1 normierte Duldungspflicht des Grundeigentümers „die Behörde“ zu entscheiden hat, während ein allfälliger Schadenersatz bei den Gerichten geltend zu machen ist. Wie die Vorinstanzen richtig erkannt haben, ist damit unmissverständlich klargestellt, dass Streitigkeiten über die aus der zitierten Gesetzesstelle resultierende Duldungspflicht von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden sind.

Haftung für Nutzwertgutachten; § 1299 ABGB

Sachverständige haften, wenn sie vor einer Zwangsversteigerung die Größe einer Wohnung falsch angeben. (OGH, 13. Juni 2000, 10b79/00z)

Sachverhalt:

Der Kläger ist Rechtsanwalt. Ihm wurden in einem am 23. 9. 1997 bewilligten Zwangsversteigerungsverfahren rechtskräftig 121/4110 Anteile einer Innsbrucker Liegenschaft – verbunden mit Wohnungseigentum an der

„Wohnung 8“ und mehreren Garagenplätzen – um das geringste Gebot von 2.537.500 S zugeschlagen.

Der Beklagte hatte im Exekutionsverfahren als gerichtlich bestellter Sachverständiger den Befund und das Gutachten zur Bewertung des Exekutionsobjekts zu erstatten. Er ersuchte die Schlichtungsstelle des Magistrats um Ausfolgung der „Unterlagen über die Nutzflächen“ der besichtigten Wohnung. Daraufhin erhielt er eine „Kopie des Parifizierungsbescheides“. Darin war die Nutzfläche der Wohnung, die aus 4 Zimmern, Küche, Bad, WC, Abstellraum und Diele bestand, mit 97,35 m² ausgewiesen. 1981 war jedoch eine „Änderungsparifizierung“ durchgeführt worden. Danach erfolgte eine Teilung der Wohnung in eine solche mit 3 Zimmern, Küche, Bad, WC, Abstellraum, Diele und Vorraum bei einer Nutzfläche von 67,01 m² und in eine solche mit Zimmer, dunkler Kochnische, Dusche samt WC bei einer Nutzfläche von 30,34 m². Auf die ungeteilte Wohnung entfiel ein Nutzwert von 99. Nach der Teilung hatte die Wohnung 8 einen Nutzwert von 69 und die neu gebildete Wohnung 8a einen solchen von 30. Er bemerkte jedoch, dass dem Nutzwert der Wohnung 8 nach dem ihm übergebenen Bescheid (unter Einschluss der Garagenplätze) 151 Anteile entsprachen, wogegen im Grundbuch nur 121 Anteile aufschienen. Diese Diskrepanz führte er – ohne Durchführung weiterer Erhebungen – auf einen bloßen Schreibfehler im Grundbuch zurück. Seine Vermutung war unzutreffend. Durch einen Einblick in die Urkundensammlung des Grundbuchs hätte er die Ursache der Zifferndiskrepanz klären können, weil dort auch die entsprechende Seite aus dem neuen Parifizierungsbescheid mit der handschriftlichen Überschrift ‚Neufestsetzung‘ lag.

Im Befund und Gutachten vom 24. 11. 1997 führte er ua aus: „Folgende Topenheiten sind Gegenstand der Bewertung: O-CI 95 - Anteil 121/4110 - falscher Wert im Grundbuch; richtiger Wert 151/4110. Der Anteil 121/4110 der OZ 95 entspricht nicht der Tatsache. Im Nutzwertgutachten sind die einzelnen Nutzwerte angegeben, rechnet man die Wohnung und sämtliche Garagenplätze zusammen, so ist der richtige Anteil der OZ 95 151/4110.“

Aus der Begründung:

Der Oberste Gerichtshof verneinte bisher in ständiger Rechtsprechung die Organstellung des gerichtlich bestellten Sachverständigen nach § 1 Abs 2 AHG und sprach mit ausführlicher Begründung zuletzt in der Entscheidung SZ 60/2 aus, auch seine bisherige Ansicht aufrechtzuerhalten, dass den im gerichtlichen Zwangsversteigerungsverfahren beigezogenen „Schätzungsgutachter ... gegenüber dem späteren Ersther in Ansehung der gutächtlichen Äußerung zur Schätzwertermittlung keine besondere Sorgfaltspflicht“ treffe.

Entgegen der zuletzt in der Entscheidung 8 Ob 25/97b vertretenen Ansicht normierte das Liegenschaftsbewertungsgesetz nicht nur eine „Neufassung der Bewertungsrichtlinien“, sondern es fällt seither auch die Beschreibung der wertbestimmenden Faktoren des Exekutionsobjekts – also die Befundaufnahme – nach § 141 Abs 1 EO in Verbindung mit § 9 Abs 1 Z 2 LBG eindeutig in den Pflichtenkreis des gerichtlich bestellten Sachverständigen.

Die Aufnahme des Befunds über das Exekutionsobjekt fällt seither eindeutig in den Pflichtenkreis des durch das Gericht beigezogenen Sachverständigen. Die Bestimmungen der Exekutionsordnung in Verbindung mit jenen des Liegenschaftsbewertungsgesetzes über die Schätzung des Exekutionsobjekts sind nunmehr zwanglos als Schutznormen im Sinne des § 1311 ABGB aufzufassen, deren Beachtung auch Schäden im Vermögen des Erstehers zufolge der auf einer fehlerhaften Befundaufnahme fußenden unrichtigen Bewertung des Exekutionsobjekts vermeiden soll.

Vor dem Hintergrund der voranstehenden Erwägungen haftet der Beklagte dem Kläger daher dem Grunde nach für den geltend gemachten Vermögensschaden, ist ihm doch die ungenügende Befundaufnahme als Grundlage seines deshalb unrichtigen Bewertungsgutachtens – nach dem Beurteilungsmaßstab gemäß § 1299 ABGB – zumindest als leichte Fahrlässigkeit anzulasten.

Der Beklagte wendete im Verfahren erster Instanz allerdings auch ein Mitverschulden des Klägers ein, brachte er doch vor, dem Kläger als erfahrener Rechtsanwalt hätte die Diskrepanz zwischen dem Nutzwertgutachten und dem Grundbuchsstand, auf die im Befund ausdrücklich hingewiesen worden sei, auffallen müssen. Dem Kläger fällt tatsächlich ein Mitverschulden an dem eingeklagten Vermögensschaden zur Last, ist ihm doch das Übergehen des jedenfalls für einen Rechtsanwalt deutlich erkennbaren Hinweises im Befund des Beklagten auf die Diskrepanz zwischen dem Grundbuchsstand und dem Parifizierungsbescheid als Sorglosigkeit in eigenen Angelegenheiten nach § 1304 ABGB anzulasten. Eine Bedachtnahme auf diese Dis-

krepanz hätte einen aufmerksamen Kauflustigen veranlasst, Nachforschungen über deren Ursache anzustellen; solche hätten den Fehler im Befund des Beklagten zu Tage gebracht.

LiegTeilG; Erhöhung der Wertgrenzen

Versteckt in einem Sammelgesetz, mit dem in mehr als 150 Gesetzen Geldbeträge in EURO umgestellt werden (1. Euro-Umstellungsgesetz-Bund, BGBl. I Nr. 98/2001), findet sich auch eine Erhöhung der Wertgrenzen des Liegenschaftsteilungsgesetzes und eine inhaltliche Änderung des § 20 LiegTeilG.

– In § 13 werden

a) im Abs. 3 der Betrag von „16 900 S“ durch den Betrag von „1 300 Euro“ ersetzt;

b) im Abs. 5 lit. a der Betrag von „16 900 S“ durch den Betrag von „1 300 Euro“ ersetzt.

– In § 17 Abs. 1 wird der Betrag von „67 600 S“ durch den Betrag von „5 200 Euro“ ersetzt.

– In § 18 werden

a) im Abs. 1 der Betrag von „67 600 S“ durch den Betrag von „5 200 Euro“ ersetzt;

b) im Abs. 3 der Betrag von „67 600 S“ durch den Betrag von „5 200 Euro“ ersetzt.

– In § 28 Abs. 3 wird der Betrag von „6 500 S“ durch den Betrag von „500 Euro“ ersetzt.

Die Verjährungsregelung des § 20 wurde an die im Amtshaftungsrecht maßgebliche Rechtslage angeglichen. Damit wird einerseits den besonderen Bedürfnissen des vereinfachten Verfahrens Rechnung getragen. Andererseits wird mit dieser Änderung die Rechtsposition des Geschädigten wesentlich verbessert.

Mitteilungen und Tagungsberichte

18. internationales CIPA Symposium 18. bis 21. September 2001 in Potsdam

Das 18. internationale Symposium des CIPA (ICOMOS / ISPRS Committee for Documentation of Cultural Heritage) mit dem Generalthema „Surveying and Documentation of Historic Buildings, Monuments & Sites – Traditional and Modern Methods“ fand vom 18. bis 21. September 2001 in Potsdam statt. Potsdam bot aus mehreren Gründen eine attraktive und ansprechende Umgebung für eine Tagung über Architekturphotogrammetrie. In der Nähe war Anfang des letzten Jahrhunderts von Albrecht Meydenbauer die Grundlage dieses Fachgebietes gelegt worden und es zeigte sich, dass in der unmittelbaren Umgebung des Tagungsortes (Schloss Sanssouci) zahlreiche Bei-

spiele für Anwendungen der photogrammetrischen Dokumentation in der Denkmalpflege bestehen.

Die Zahl der Teilnehmer (darunter 12 aus Österreich) war mit 241 Personen aus 32 Ländern aus allen 5 Kontinenten sehr beeindruckend, wobei die Vertreter von Universitäten, der Denkmalämter als auch aus dem kommerziellen Sektor ausgewogen vertreten waren. Es war das bisher größte CIPA-Symposium, das erste unter den Auspizien der UNESCO.

Nach der eindrucksvollen Eröffnung durch den Präsidenten des CIPA Prof. Peter Waldhäusl, den Präsidenten von ICOMOS International Prof. Michael Petzet, den Präsidenten

der ISPRS Prof. John Trinder und lokalen Vertretern verlief das Symposium dann in der klassischen Mischung aus Plenarsitzungen, technischen Sessions und Posterpräsentationen, bei denen in insgesamt 49 Vorträgen und 92 Posterpräsentationen der aktuelle Stand der Vermessungs- und Darstellungstechnik auf dem Gebiet der Denkmaldokumentation gezeigt wurde. 24 Poster wurden mit „Best-Poster-Preisen“ bedacht, das heißt für die CIPA Ausstellung bei der nächsten ICOMOS Generalversammlung ausgewählt. Eine kleine Firmenausstellung erlaubte den Delegierten aktuelle Messausrüstung und kommerzielle Entwicklungen kennen zu lernen. Ein erheblicher Teil des Symposiums war der Verwendung terrestrischer Laserscanner gewidmet. Die aus den Diskussionen und Gesprächen erzielten